

Jahre gebraucht hat. Die zunächst erschreckend hohe Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr überschreitet heute nicht mehr die Zahlen friedlicher Jahre. 1945 starben im Mittel etwa ein Viertel aller Neugeborenen im ersten Lebensjahr, in Berlin mehr als ein Drittel; jetzt liegt die Sterblichkeit bei etwa 8 auf 100. Ähnlich gefallen ist auch die Zahl der Todesfälle; trotz der Überalterung unserer Bevölkerung haben wir seit 1948 bereits wieder einen wachsenden Geburtenüberschuß.

Diese Errungenschaften haben wir neben dem tatkräftigen Eingreifen unserer Gesundheitsverwaltung vor allem dem Aufschwung unserer Wirtschaft zu danken, dem Ergebnis unserer gemeinsamen Anstrengungen. Besonders fühlbar wurden die Erfolge auf allen Gebieten, dem des Gesundheitswesens eingeschlossen, seit der Gründung unserer Republik.

Der Fünfjahrplan setzt die Zahl der Beschäftigten in der Volkswirtschaft auf 7,6 Millionen fest. Die Gesamtzahl der Beschäftigten muß sich im Vergleich zu 1950 um 890 000 Personen erhöhen. Der große Bedarf an Arbeitskräften macht eine Erhöhung des Prozentsatzes der arbeitenden Frauen notwendig. Nach dem Fünfjahrplan wird der Prozentsatz der arbeitenden Frauen in der gesamten Volkswirtschaft von 37% auf 42% und in der volkseigenen Industrie von 33,3% auf 42% erhöht.

Ich habe bereits in meiner Begrüßungsansprache auf dem dritten Bundeskongreß des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands erklärt, daß grundsätzlich alle Berufe und Arbeiten den Frauen zugänglich sind und daß bei Ausarbeitung der Arbeitskräfte-Nachwuchspläne die bevorzugte Einbeziehung der Frauen in qualifizierte Berufe der Elektroindustrie, der Optik und Feinmechanik, im Maschinenbau, im Baugewerbe, im graphischen Gewerbe sowie in der Holz- und Möbelindustrie festzulegen ist. In § 19 des Gesetzentwurfes hat diese Erklärung ihre Verwirklichung gefunden.

Ebenso hat die Regierung nach meiner damaligen Erklärung auf dem dritten Bundeskongreß des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands in § 20 die Voraussetzungen geschaffen, um auch auf dem Lande in steigendem Maße die Frauen am Neuaufbau und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken zu lassen.

Der Aufbau einer neuen Gesellschaft ohne aktivste und gründliche Beteiligung breiter Frauenmassen ist heute unmöglich. Die gleichberechtigte Beteiligung der Frauen am gesellschaftlichen Leben ist aber nicht zu erreichen, wenn nicht ihre Gleichberechtigung in der Wirtschaft gesichert ist. Der Umfang der Gleichberechtigung der Frau ist aber auch gleichzeitig maßgebend für die Gestaltung der gesamten Familienordnung. In der entwickelten Klassengesellschaft wird die Familienordnung ganz von der Eigentumsordnung beherrscht. Der Gegensatz von arm und reich, von Besitzern und Besitzlosen schon in der Familie, drückt sich bereits in der Stellung des Mannes zur Frau, des Familienoberhauptes zu den Familienmitgliedern aus. Diese für eine hochentwickelte Gesellschaftsordnung typische Erscheinung als Ausdruck der ökonomischen Verhältnisse wirkt ihrerseits auf die Gesellschaft zurück und muß in dem Maße eine Änderung erfahren, wie sich die gesellschaftlichen Zustände verändert haben.

Diesen neuen gesellschaftlichen Zustand gilt es für die Deutsche Demokratische Republik festzustellen. Auf der Grundlage unserer volkseigenen Betriebe sind nach 1945 wesentliche Umwälzungen auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet vor sich gegangen. Eine der sich daraus ergebenden Folgen war die veränderte gesellschaftliche Stellung der Frau, ihre auch nach der Verfassung festgelegte Gleichberechtigung gegenüber dem Manne. Ihre gesellschaftliche Gleichstellung bedingt aber auch ihre Gleichstellung im Familienrecht. Die Herstellung einer gesunden Familie als einer der Grund-

pfeiler der demokratischen Gesellschaft, wie es der § 12 des vorliegenden Gesetzentwurfes feststellt, kann aber nur auf der Basis der vollen Gleichstellung von Mann und Frau verwirklicht werden. Die Festigung dieser gesunden Familie ist eine besonders wichtige Aufgabe der Deutschen Demokratischen Republik und wird einen Beitrag liefern zur Festigung unserer neuen, nach 1945 geschaffenen Verhältnisse, unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung.

Die Mitarbeit der Frauen muß auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Selbstverständlichkeit werden. Die Frauen sind nicht nur für die berufliche Mitarbeit in der volkseigenen Industrie oder in der Landwirtschaft, sondern für alle Gebiete der Regierungs- und Verwaltungsarbeiten zu qualifizieren. Gegenwärtig wird der Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik durch die Mitarbeit von Frauen noch in zu geringem Umfange gefördert, obwohl es schon heute leuchtende Vorbilder in vielen Dienststellen der Ministerien und Verwaltungen gibt. An der Spitze der Planung wirkt eine Frau mit. Eine Anzahl Frauen leiten wichtige Hauptabteilungen und Abteilungen in den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder. Zwei Frauen sind Mitglieder des Präsidiums der Provisorischen Volkskammer; 51 Frauen sind Abgeordnete der Provisorischen Volkskammer, eine Frau Staatssekretär im Volksbildungsministerium, eine Frau Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes. Es gibt in den 5 Ländern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Stande vom März 1950: 276 weibliche Bürgermeister, 43 weibliche Kreisräte, 25 weibliche Stadträte und 2 weibliche Oberbürgermeister.

In allerf Zweigen des Berufslebens haben uns die Frauen heute längst bewiesen, daß sie in der Lage sind — ich möchte sagen: „ihren Mann“ zu stehen, haben sie bereits bedeutende und hervorragende Leistungen beim demokratischen Aufbau vollbracht. Dennoch stellen sich ihrem Fortkommen und ihrer Mitarbeit immer wieder Rückständigkeit und Bürokratismus entgegen. In der volkseigenen Wirtschaft stehen die Frauen in der Aktivistin- und Brigadenarbeit, wie wir wissen, mit an der Spitze. In immer stärkerem Umfange müssen die Frauen in der volkseigenen Wirtschaft in leitende und verantwortliche Positionen hinein und müssen durch Qualifizierung die Plätze von Facharbeitern einnehmen, die in der Wirtschaft an anderen Arbeitsplätzen dringend gebraucht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muß den Frauen jede denkbare Erleichterung in der Familie und im Haushalt gegeben werden.

(Starker Beifall)

Das gilt natürlich auch besonders für die gesundheitliche Betreuung von Kindern und Müttern.

Selbstverständlich sind von größter Bedeutung für den Gesundheitszustand unserer Frauen und Kinder alle die einschlägigen Schutzbestimmungen, die bereits im „Gesetz der Arbeit“ vom 19. April 1950 enthalten sind. Es genügt wohl, daß ich hier an sie erinnere, insbesondere an die §§ 45, 46 und 47, an jene Bestimmungen, die für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren die Arbeitszeit auf täglich 7 Stunden und für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren auf 7½ Stunden täglich begrenzen. Jugendliche unter 16 Jahren sowie werdende und stillende Mütter werden zur Nacharbeit nicht zugelassen, und Untertagearbeit im Bergbau ist für sie verboten. Zum Schutz der Gesundheit wird schwangeren Frauen Wochenhilfe für 5 Wochen vor der Geburt und für 6 Wochen nach der Geburt gewährt. Der Arbeitsschutz für erwerbstätige Frauen und Jugendliche wird laufend verbessert, und die Bevollmächtigten für Sozialversicherung sind als gewerkschaftliche Organe für die vorbildliche ärztliche Betreuung und für die Wahrnehmung der Rechte der beschäftigten Frauen und Jugendlichen mitverantwortlich.